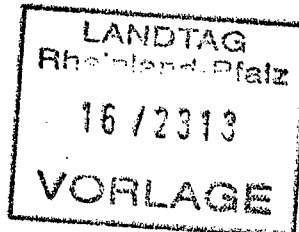




Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

An den
Präsidenten des Landtags
Herrn Joachim Mertes
Deutschhausplatz 12
55116 Mainz



DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3720
Mail: Poststelle@isim.rlp.de
www.isim.rlp.de

07. März 2013

Mein Aktenzeichen
19 000-2:34
ALLGEMEIN
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Telefon / Fax
06131 16-3268
06131 16-17 3268

TOP 4 der Sitzung des Innenausschusses am 14. Februar 2013;

Aufhebung einer einstweiligen Anordnung gegen die Rockergruppe Hells Angels;

Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT;

Vorlage 16/2110 - schriftliche Berichterstattung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

der Innenausschuss hat in seiner Sitzung am 14. Februar 2013 eine schriftliche Berichterstattung zum Tagesordnungspunkt 4 „Aufhebung einer einstweiligen Anordnung gegen die Rockergruppe Hells Angels“ beschlossen.

Auf dieser Grundlage lege ich für die Landesregierung den anliegenden Bericht vor.

Mit freundlichen Grüßen


Roger Lewentz



Schriftliche Berichterstattung Vorlage 16/2110

1. Sachverhalt

Am **27. Juli 2012** ging bei der Pressestelle des Polizeipräsidiums (PP) Rheinpfalz die E-Mail eines Bürgers ein, in der auf die Internetseite 'hellsangelsmedia.com' hingewiesen wurde. Dort sei ein mit "VS-Nur für den Dienstgebrauch" eingestuftes Papier des Innenministeriums hinterlegt.

Die betreffende Internetseite wurde seitens der Kriminaldirektion Ludwigshafen überprüft. Hierbei wurde festgestellt, dass sich im Zusammenhang mit einem auf der Homepage des Vereins Harley Drag Race Association e.V. eingestellten Videobeitrag das Deckblatt eines internen Berichts der Bund-Länder-Projektgruppe zur Bekämpfungsstrategie Rockerkriminalität - „Rahmenkonzeption“ befindet. Zudem war der komplette Bericht zusätzlich auf der Homepage des Vereins mit der Bezeichnung "Rahmenkonzeption" eingestellt. Das Deckblatt war mit dem Kopf des Innenministeriums und mit „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ sowie dem Zusatz „i.S. IFG (=Informationsfreiheitsgesetz) nicht freigabefähig“ versehen.

Parallel zu dem sodann wegen des Verdachts der Verletzung von Dienstgeheimnissen eingeleiteten Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft Landau bat die Leitung der Kriminaldirektion Ludwigshafen am **2. August 2012** die Leitung der Abteilung Polizeiverwaltung beim PP Rheinpfalz dafür Sorge zu tragen, dass die weitere Veröffentlichung des streitgegenständlichen Berichts unterbunden wird.

Die Abteilung Polizeiverwaltung des PP Rheinpfalz bereitete daraufhin eine Unterlassungserklärung vor, die eine Verpflichtungserklärung des Vereins Harley Drag Race Association e.V. (HDRA) zum Inhalt hat, die Veröffentlichung der Rahmenkonzeption auf der Homepage des Vereins zu beenden.



Nach Fertigstellung dieser Unterlassungsaufforderung am **9. August 2012** wurde seitens des PP Rheinpfalz die Entscheidung getroffen, mit der Zustellung dieser Erklärung bis zu der in Aussicht genommenen Durchsuchung der Räumlichkeiten des Vereins zuzuwarten. Eine vor der Durchsuchung liegende Übermittlung der Unterlassungsaufforderung an den Verein hätte nach kriminalpolizeilichen Erfahrungswerten die Gefahr begründet, dass Beweismittel, die für die Frage der Täterschaft und Tatbegehung von Bedeutung hätten sein können, beiseite geschafft werden.

Der Durchsuchungsbeschluss wurde durch das Amtsgericht Landau aufgrund des Antrags der Staatsanwaltschaft Landau am **22. August 2012** erlassen. Dass es erst zu diesem Termin zu einem entsprechenden Beschluss kam, ist darauf zurückzuführen, dass innerhalb der Staatsanwaltschaften in Landau und der Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte in Kaiserslautern die Zuständigkeitsfrage zunächst unterschiedlich gesehen wurde.

Der Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts Landau vom 22. August 2012 für die Wohn- und Geschäftsräume des Vorsitzenden des Vereins sowie der Räume des Vereins, die mit dem Clubhaus der Hells Angels identisch sind, wurde am **28. August 2012** vollzogen.

Die Unterlassungsaufforderung wurde im Rahmen der Durchsuchung dem Vereinsvorsitzenden ausgehändigt. Hierin wurde der Verein aufgefordert, wegen der Veröffentlichung des Berichts eine Unterlassungserklärung abzugeben. Hierfür wurde ihm eine vierzehntägige Frist bis zum **11. September 2012** eingeräumt.

Da bis zum gesetzten Termin keine entsprechende Erklärung abgegeben wurde, reichte das PP Rheinpfalz am **19. September 2012** beim Amtsgericht Landau den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ein, mit der dem Verein aufgegeben werden sollte, den Bericht der Bund-Länder Projektgruppe "Bekämpfungsstrategie Rockerkriminalität" von der Homepage zu nehmen.



Mit Beschluss vom **20. September 2012** erließ das Amtsgericht Landau wegen Dringlichkeit ohne Anhörung des Antragsgegners die vom PP Rheinpfalz beantragte einstweilige Verfügung.

Seit dem **21. September 2012** ist der Bericht nicht mehr auf der Internetseite verfügbar.

Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts Landau legte der Verein Harley Drag Race Association Widerspruch ein.

Mit Urteil vom **8. Januar 2013** wies das LG Frankenthal die vom Land beantragte einstweilige Verfügung unter Aufhebung der Entscheidung des Amtsgerichts Landau zurück.

Nach Auffassung des Gerichts konnte der Antrag des PP Rheinpfalz schon deshalb nicht erfolgreich sein, weil ein Verfügungsgrund - nämlich die Dringlichkeit einer Regelung im Rahmen eines Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes - nicht gegeben sei.

Das Gericht ist insoweit unter Hinweis auf die hierzu bestehende herrschende Meinung in der Rechtsprechung und Kommentarliteratur zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Dringlichkeit in der Regel nicht anzunehmen ist, wenn wegen der Verletzung des geltend gemachten Rechts länger als ein Monat mit der Beantragung vorläufigen Rechtsschutzes zugewartet wird. Im Hinblick auf die Kenntniserlangung des PP Rheinpfalz am 27. Juli 2012 sei der erst am 19. September 2012 beim AG Landau eingereichte Antrag zu spät gekommen, um noch von einer Dringlichkeit ausgehen zu können.



Das Gericht hat sich sodann mit der Frage befasst, ob die vom PP Rheinland-Pfalz dargestellten polizeitaktischen Erwägungen dazu Anlass geben, eine längere Frist zu rechtfertigen. Diese Frage hat das Gericht verneint.

2. Rechtliche Bewertung

a) Keine Berufungseinlegung im einstweiligen Verfügungsverfahren

Gegen die Entscheidung des Landgerichts Frankenthal hätte Berufung eingelegt werden können. Die Frist zur Einlegung der Begründung endete am 15. Februar 2013. Gegen die Entscheidung des Landgerichts Frankenthal im einstweiligen Verfügungsverfahren ist aus folgenden Gründen keine Berufung eingelegt worden:

Zwar erscheint die Annahme des Gerichts, ermittlungstaktische Erwägungen könnten in dem vorliegenden Fall nicht zu einer Verlängerung der 1-Monatsfrist führen, durchaus angreifbar, denn eine frühere Geltendmachung des zivilrechtlichen Anspruches wegen Verletzung des Urheberrechts hätte die strafrechtlichen Ermittlungen durchaus erschweren können, wenn man bedenkt, dass die Zuleitung einer zivilrechtlichen Aufforderung an den Verein, die Veröffentlichung des Berichts zu beenden, dazu hätte führen können, dass vor der Realisierung eines Durchsuchungsbeschlusses Beweismittel beiseite hätten geschafft werden können.

Das Landgericht Frankenthal hat diese latente Gefährdung des Ermittlungserfolges schon deshalb verneint, weil Mitglieder des Vereins Harley Drag Race Association sich nicht täterschaftlich einer gemäß § 353 b Strafgesetzbuch strafbewehrten Verletzung von Dienstgeheimnissen schuldig machen können. Dies ist zwar richtig, lässt aber außer acht, dass die Vereinsmitglieder sehr wohl eine



Beihilfe oder eine Anstiftung zu diesem Straftatbestand begehen können. Mit der Frage, ob und inwieweit ein Beweismittelverlust hinsichtlich des Nachweises einer strafbaren Teilnahmehandlung hätte befürchtet werden müssen, wenn das PP Rheinland-Pfalz dem Verein die Unterlassungsverpflichtungserklärung bereits vor der Durchsuchung ausgehändigt hätte, setzt sich das Landgericht Frankenthal nicht auseinander, obwohl dieser Punkt das Zuwarten der Behörde bis zur Antragstellung beim Amtsgericht Landau ggfls. hätte rechtfertigen können. Denn bei einem solchen Sachverhalt, bei dem im Interesse einer effektiven Strafverfolgung - und damit eines besonderen öffentlichen Interesses - die 4-Wochen-Frist überschritten wurde, lässt sich durchaus eine auf sachlichen Gründen beruhende Ausnahmesituation begründen, die es gerechtfertigt hätte, von einer Dringlichkeit im Sinne der Zivilprozessordnung auch dann noch ausgehen zu können, wenn die 4-Wochen-Frist um eine kleinere Zeitphase überschritten wird.

Zwischen Kenntniserlangung seitens des PP Rheinland-Pfalz am 27. Juli 2012 und der beim Amtsgericht Landau beantragten einstweiligen Verfügung am 19. September 2012 lagen ca. 7 Wochen. Ob eine Überschreitung von 3 Wochen schon zu lange ist, um noch von einer Dringlichkeit ausgehen zu können oder nicht, ist eine Frage, zu der man sicherlich unterschiedlicher Auffassung sein kann. Das Amtsgericht Landau hatte jedenfalls die vom PP Rheinland-Pfalz beantragte einstweilige Verfügung erlassen. Da aber dennoch ein gewisses Prozessrisiko bei einer Berufung nicht in Abrede zu stellen ist, wurde entschieden, auf die Einlegung dieses Rechtsmittels zu verzichten. Diese Entscheidung wurde auch getroffen, damit den Hells Angels in dem einstweiligen Verfügungsverfahren nicht erneut ein Forum eröffnet wird, sich über einen etwaigen gerichtlichen Erfolg in aller Öffentlichkeit freuen zu können. Hinzu kommt, dass sich der Bericht ohnehin nicht mehr auf der Homepage des Vereins befindet.



b) Durchführung des Hauptsacheverfahrens

Das öffentliche Interesse gebietet es jedoch, gerichtlich klären zu lassen, dass die unautorisierte Veröffentlichung staatlicher Berichte im Internet einen Verstoß gegen das Urheberrecht darstellt, sofern nicht der Verein Harley Drag Race Association noch eine Unterlassungserklärung vorlegt, mit der er nicht nur darauf verzichtet, den Bericht erneut zu veröffentlichen, sondern sich ebenfalls bereit erklärt, aus dem Bericht weder zu zitieren noch Kommentare hierzu abzugeben.

Mit den Verfahrensbevollmächtigten des Vereins fanden bis Ende Februar Abstimmungen zu dem Inhalt einer strafbewehrten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung statt. Hiernach ist der Verein bereit, sich zu verpflichten, "künftig jede Veröffentlichung des internen Berichts der Bund-Länder-Projektgruppe des UA FEK (Unterausschuss Führung, Einsatz, Kriminalität) "Bekämpfungsstrategie Rockerkriminalität - Rahmenkonzeption", Stand 07. Oktober 2010, sei es vollständig oder in Auszügen, im Internet, insbesondere auf der Internetseite "www.hellsangelsmedia.com", zu unterlassen. Dies gilt auch für jegliche Form der Verlinkung."

Der Verein hat nach der Erklärung seiner grundsätzlichen Bereitschaft zur Abgabe einer solchen Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung den Wunsch nach einer Ergänzung des Textes geäußert. Hiernach soll noch der Satz eingefügt werden: "§ 51 UrhG bleibt davon unberührt". Mit diesem Zusatz hat sich das PP Rheinland-Pfalz einverstanden erklärt, da der Inhalt einer Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung - ohne dass dies an sich besonders betont werden müsste - nicht im Widerspruch zur Rechtsordnung stehen kann.

Der Verein hat daraufhin eine weitere Ergänzung des Textes erbeten. Hiernach soll es ergänzend nach www.hellsangelsmedia.com heißen: "im Sinn der Recht-



sprechung des Europäischen Menschenrechtsgerichts vom 10. Januar 2013 - Ashby Donald et Autres gegen Frankreich - Nr. 36769/08".

Auch Entscheidungen des Europäischen Menschenrechtsgerichts überlagern privatrechtliche Vereinbarungen, so dass ein entsprechender Textzusatz an sich gleichfalls unschädlich wäre. Allerdings drängt sich in Würdigung des Gesamtverfahrens der Eindruck auf, dass der Verein aus "taktischen" Erwägungen die Abgabe einer konsensualen Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung immer weiter hinauszögern will. Vor diesem Hintergrund wurde veranlasst, dass dem Verein gegenüber deutlich gemacht wird, dass er sich bis zum 15. Februar 2013 abschließend zu erklären hat, ob er den Text mit der zugestandenen Texterweiterung im Hinblick auf die Geltung des § 51 UrhG mitträgt oder nicht. Für den Fall, dass sich der Verein hierzu außerstande sehen sollte, ist das PP Rheinland-Pfalz bereits gebeten worden, das Hauptsacheverfahren zu betreiben.